

**Rahmenverordnung
über den Joint Degree Masterstudiengang
in Humanmedizin «Joint Medical Master» an der
School of Medicine der Universität St. Gallen HSG
und an der Medizinischen Fakultät der Universität
Zürich (RVO JMM-HSG/UZH)**

(vom 30. September 2019)^{1,2}

Der Universitätsrat beschliesst:

§ 1. ¹ Diese Rahmenverordnung (RVO) regelt die Modalitäten des gemeinsamen Masterstudiengangs in Humanmedizin (im Folgenden: Joint Medical Master) an der School of Medicine der Universität St. Gallen (HSG) und an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (UZH), soweit sie die Durchführung des Joint Medical Master an der Medizinischen Fakultät der UZH betreffen. Sie regelt insbesondere die studienrechtlichen Belange für die Module, welche die UZH gemäss der Prüfungsordnung der HSG für den Joint Medical Master (im Folgenden: PO JMM-HSG/UZH) und der Studienordnung mit Studienplan der HSG für den Joint Medical Master (im Folgenden: StO JMM-HSG/UZH) durchführt.

Gegenstand und
Geltungsbereich

² Sie gilt für die Studierenden, die im Joint Medical Master studieren.

§ 2. ¹ Die PO JMM-HSG/UZH und die StO JMM-HSG/UZH regeln den Joint Medical Master an der School of Medicine der HSG und an der Medizinischen Fakultät der UZH grundsätzlich.

Anwendbares
Recht

² Für alle Modalitäten, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen an der UZH stehen, ist diese RVO anwendbar.

³ Sofern diese RVO keine Bestimmungen enthält, gelten die Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich³ und die entsprechende Studienordnung sowie die für Mobilitätsstudierende anwendbaren Bestimmungen in den allgemeinen Erlassen der UZH.

⁴ Details zu Trägerschaft und Gremien sind in einer gemeinsamen Vereinbarung geregelt.

⁵ Fragen, die nicht in den in Abs. 1–3 genannten Erlassen geregelt sind, werden durch die gemeinsame Koordinationskommission entschieden und in geeigneter Form bekannt gegeben.

Trägerschaft
und Leading
House

§ 3. ¹ Die School of Medicine der HSG und die Medizinische Fakultät der UZH sind gemeinsam Trägerinnen des Joint Medical Master.

² Leading House für den Joint Medical Master ist die HSG. Das Leading House ist für die Zulassung, Immatrikulation und Administration zuständig.

Studienangebot
und Regel-
curriculum

§ 4. ¹ Die School of Medicine der HSG und die Medizinische Fakultät der UZH bieten gemeinsam den Joint Medical Master an.

² Die StO JMM-HSG/UZH legt für den Studiengang ein Regelcurriculum fest.

Akademischer
Grad

§ 5. ¹ Die School of Medicine der HSG und die Medizinische Fakultät der UZH verleihen für einen erfolgreich absolvierten Studiengang gemeinsam den akademischen Grad «Master of Medicine HSG UZH».

² Die Verleihung des Grades erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Urkunde.

³ Der Grad wird mit «M Med HSG UZH» abgekürzt.

Besondere
Zulassungs-
bestimmungen

§ 6. Bewerbungen um Zulassung zum Joint Medical Master werden bei der HSG eingereicht. Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen der HSG.

Studienziele,
Aufbau und
Studienzeit

§ 7. ¹ Der Joint Medical Master bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr Masterstudium gleichzeitig an der School of Medicine der HSG und an der Medizinischen Fakultät der UZH zu absolvieren und ihnen dadurch vertiefte fachliche Kenntnisse und die Fähigkeiten und Fertigkeiten zum selbstständigen wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten bzw. die Voraussetzungen zur fachärztlichen Weiterbildung universitätsübergreifend zu vermitteln.

² Für den Joint Medical Master müssen insgesamt 180 ECTS Credits erworben werden, davon 120 ECTS Credits an der School of Medicine der HSG und 60 ECTS Credits an der Medizinischen Fakultät der UZH.

³ Der Joint Medical Master umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Vollzeitstudium. Die maximale Studienzeit richtet sich nach der PO JMM-HSG/UZH.

Masterarbeit

§ 8. ¹ Die Masterarbeit im Joint Medical Master wird an der Medizinischen Fakultät der UZH erbracht. Es gelten die entsprechenden Rechtsgrundlagen der UZH.

² Die Studierenden wählen die Themen der Masterarbeit aus dem Angebotskatalog der HSG und der UZH. Dieser wird den Studierenden in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

³ Die Zuteilung von Leitungspersonen an die Studierenden wird durch die HSG koordiniert.

§ 9. Der Mastergrad wird verliehen, wenn allfällige Auflagen erfüllt und nach Massgabe der PO JMM-HSG/UZH und StO JMM-HSG/UZH 180 ECTS Credits erworben worden sind. Studienabschluss

§ 10. ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Recht der verfügbaren Universität. Rechtsschutz

² Leistungsausweise, die gemäss dieser Rahmenverordnung durch die UZH ausgestellt werden, unterliegen bezüglich der für die im letzten Semester neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an die Studienprogrammlektorin bzw. den Studienprogrammlektor. Die Einsprache ist dem Studiendekanat innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises schriftlich und begründet einzureichen. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

³ Die übrigen Verfügungen der UZH gemäss dieser Rahmenverordnung unterliegen dem Rekurs.

⁴ Für den Rekurs gemäss Abs. 2 und 3 zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

¹ [OS 74.568](#); Begründung siehe [ABI 2019-10-11](#).

² Inkrafttreten: 1. August 2020.

³ [LS 415.433.5](#).